

Strassen-Polizei-Ordnung für die Stadt Halle a. d. S.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5, 6 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung Seite 265) und im Hinblick auf die in Anlage A. abgedruckten Bestimmungen der §§ 366, 367 und 368 des Straf-Gesetz-Buches für das Deutsche Reich wird nach Verabreichung mit dem Gemeinde-Vorstande unter Aufhebung der bisherigen Strassen-Polizei-Ordnung vom 15. Januar 1874 verordnet:

I. Erhaltung der Reinlichkeit der Strassen.

§ 1.

Jeder Eigenthümer eines zum Stadtbezirk gehörigen bebauten oder unbebauten Grundstücks ist verpflichtet, für die Reinhaltung der an demselben angrenzenden Straße resp. Strassen, soweit dieselben entweder bereits bisher der Reinigung unterworfen gewesen sind, oder demnächst als letzterer unterliegend durch Bekanntmachung der Polizei-Behörde bezeichnet werden, längs der ganzen Breite seines Grundstücks bis zur Mitte des Strassenraumes, sowie der innerhalb dieser Fläche liegenden Bürgersteige, Künsteine, Privatkanäle und Einflusöffnungen der Strassenkanäle zu sorgen.

Desgleichen haben die Anwohner öffentlicher Plätze längs ihres Grundstücks für die Reinhaltung des Bürgersteiges, des Künsteins und der Fahrstraße bis zur Mitte des Strassenraumes, und wo eine Fahrstraße nicht kenntlich ist, für die Reinhaltung der vor dem Grundstücke liegenden Fläche in Breite von 5 Metern zu sorgen, sowie der innerhalb dieser Fläche liegenden Künsteine, Privatkanäle und Einflusöffnungen der Strassenkanäle.

Gewo wie die Strassen sind auch die zwischen den Grundstücken befindlichen, von der Straße aus zugänglichen Wirtel und Schlippen von den angrenzenden Besitzern rein zu halten, desgleichen die Vorgärten, welche von der Straße aus einzufliehen sind.

Den Eigentümern gleich sind die Bzwirthe und die von einer öffentlichen Behörde bestellten Bewalter der Grundstücke, sowie die Kasiellane u. öffentlicher Gebäude zur Reinhaltung der Straße verpflichtet.

Wo nach Vorliegendem einem einzelnen Grundstücksbesitzer die Reinhaltung der Strassen und Plätze nicht angeteilt werden kann, wird solche seitens der Kommune bewirkt, der auch die Reinhaltung der öffentlichen Kanäle obliegt.

§ 2.

Bei der Reinigung ist Bürgersteig und Straße sorgfältig zu kehren und, wenn nöthig, nachdem der etwa aufstehende Schlamm abgezogen ist, mit Wasser abzuspülen, die Künsteine sind auszusäubern, zu fegen und ebenfalls mit Wasser zu spülen. Der Kehrtrich, Schlamm und sonstige Unrath ist sofort wegzuschaffen, darf aber weder auf benachbartes Strassen Terrain geschoben, noch den Fallhöfen der Kanäle zugeführt werden.

Bei ungeschulten Wegen ist wenigstens der längs der Grundstücke sich hinziehende Fußweg oder Bürgersteig nebst Künstein in gleicher Weise zu reinigen, vom Fahrtramm oder statt des Kehrtrichs, der Schlamm abzuziehen und fortzuschaffen.

Bei trockner Witterung muß zur Vermeidung des Staubes vor dem Kehren jedesmal mit reinem Wasser mittelst Siebkannen schörrig gesprengt, auf keinen Fall aber darf das Wasser aus dem Künstein zum Sprengen benutzt werden.

§ 3.

Zur Aufrechterhaltung der Reinlichkeit muß regelmäßig

- 1. der Künstein nebst den Gittern der Einflusöffnungen der Strassenkanäle beständig dergestalt offen erhalten werden, daß der Wasserabfluß stets und so auch bei Regenflüssen völlig unbehindert ist;
2. der Bürgersteig täglich, und zwar im Sommerhalbjahre (am 1. April bis 30. September) bis 7 Uhr Vormittags, im Winterhalbjahre (vom 1. Oktober bis 31. März) bis 8 Uhr Vormittags gereinigt werden;
3. die Reinigung des gesammten Strassenraumes (also Fahrtramm, Bürgersteig, Gassen, einschließlich Zuwegungen und Kanaleinläusöffnungen) zwei Mal in der Woche, und zwar Mittwoch und Sonnabend, resp. wenn dieser Reinigungstag auf einen Feiertag fällt, an dem unmittelbar vorhergehenden Tage erfolgen.

Außerdem kann bei besonderen Veranlassungen die Polizei-Verwaltung durch spezielle Anweisung oder durch öffentliche Bekanntmachung eine öftere Reinigung, sei es für die ganze Stadt oder einzelne Strassen oder Strassenstücke anordnen.

Zur Feststellung, ob vorgenannter Reinigungspflicht genügt ist, finden hinsichtlich der Bürgersteige täglich und hinsichtlich des gesammten Strassenraumes an dem, dem Reinigungstage folgenden Morgen und zwar im Sommerhalbjahre von 7 bis 8 Uhr und im Winterhalbjahre von 8 bis 9 Uhr polizeiliche Revisionen statt und muß während der

Dauer derselben das zu reinigende Terrain resp. jeder einzelne Theil desselben, bei Vermeidung der Bestrafung des Verpflüchteten, rein erhalten werden.

§ 4.

Der bei der Strassenreinigung gewonnene Kehrtrich und Schlamm ist, wenn er nicht sofort abgehoben werden kann, im Innern der Gehöfte und zwar hier nur in den Dinger- und Müllgruben bis zu deren vorchriftsmäßigen Entleerung aufzubewahren.

§ 5.

Bei eintretendem Froste hat Jeder, der nach § 1 zur Strassenreinigung verpflichtet ist, von Tagesanbruch an die in seinem Reinigungsbezirk liegenden Künsteine vom Eis und Schnee formwährend dergestalt offen zu halten, daß das Wasser darin seinen Abfluß behält. Das aufgestaute Eis und der zusammengebrachte Schnee darf nicht auf die Fahrstraße und den Bürgersteig, oder in die Gassen und öffentlichen Kanäle geworfen, oder auf benachbartes Strassen Terrain geschoben werden, ist vielmehr, wenn die gänzliche Beseitigung nicht sogleich erfolgen kann, in einzelnen Haufen längs des Gassenbordes mit möglichster Freibaltung der Passage aufzulagern, wobei jedoch die Hydranten des Wasserwerks niemals bedeckt werden dürfen, und noch an demselben Tage fortzuschaffen.

§ 6.

Bei Schneefall haben die zur Strassenreinigung Verpflichteten den frisch gefallenen Schnee sofort von den Bürgersteigen und den für die Fußgänger zur Ueberschreitung des Fahrtrammes an den Kreuzungspunkten der Strassen hergestellten Uebergehängen wegzufahren.

Dieselben sind ferner auf Anweisung oder Bekanntmachung der Polizei-Verwaltung und wenn Thauwetter eintritt, auch ohne eine solche, verpflichtet, zunächst die Bürgersteige und Strassenübergänge und dann das übrige Strassen Terrain vom Eis und Schnee ohne Verzug zu reinigen und Beides fortzuschaffen zu lassen.

§ 7.

Schnee und Eis, Schutt, Scherben und anderer Unrath darf auf Grundstücken, die in der Nähe bewohnter Gebäude oder öffentlicher Wege liegen, nur mit Genehmigung der Polizei-Verwaltung abgelagert werden. Werden von derselben bestimmte Plätze durch öffentliche Bekanntmachung oder durch öffentlichen Aufschlag diesem Zwecke überwiesen, so sind bei Benutzung derselben die dafür erlassenen besonderen Anordnungen genau zu beachten.

Insondere darf Schutt, Scherben und anderer Unrath nicht mit Schnee und Eis vermischt und nicht an den Plätzen abgeladen werden, welche nur zur Ablagerung von Schnee und Eis bestimmt sind, ebenso wie Schnee und Eis nicht auf Schutt-Ablade-Plätzen abgelagert werden darf.

§ 8.

Die Strassen und öffentlichen Plätze, Promenaden und Wege innerhalb und außerhalb der Stadt, sowie die Wirtel, Schlippen und von den Strassen aus zu überschenden Vorgärten dürfen auf keine Weise durch Schutt, Scherben, Urin oder anderen Unrath oder ekelregende Gegenstände verunreinigt werden.

Wer dem zuwiderhandelt, ist verpflichtet, diese Gegenstände sofort wegzuschaffen und die betreffende Stelle gründlich zu reinigen. Wenn aber der Thäter nicht bekannt ist, so muß derjenige, in dessen Reinigungsbezirk die Verunreinigung stattgefunden, solches auch außer den gewöhnlichen Reinigungszeiten ohne Aufschub bewirken.

Stroh darf auf Bürgersteigen überhaupt nicht und auf dem übrigen Strassen Terrain nur in festem, das Streuen verhindernder Verpackung transportirt werden.

§ 9.

Das Hüttern der Thiere auf öffentlicher Straße ist nur aus übergehenden Futterbedürfnissen gestattet und hat bei etwaigen Verstößen von Futter der Geschäftsführer für sofortige Reinigung der betreffenden Stelle zu sorgen. Für die öffentlichen Tröscheln gelten die in dieser Hinsicht erlassenen Bestimmungen der Verordnung über das öffentliche Fuhrwesen.

§ 10.

Die Verunreinigung des Saalstromes, des Mühlgrabens und der öffentlichen Teiche, Bassins, Brunnen und Kanäle resp. der Einfalllöcher der letzteren durch Einwerfen von Kehrtrich, Schlamm, Schutt und anderem Unrath, namentlich auch Asch, ist verboten.

§ 11.

Niemandem ist es erlaubt, in oder an den öffentlichen Brunnen oder Bassins Gefäße, Wäsche oder andere

Gegenstände zu waschen oder zu spülen, Wagen zu reinigen oder andere das Wasser verunreinigende Verrichtungen vorzunehmen.

§ 12.

Uebelriechende Flüssigkeiten, namentlich Jauche und andere menschliche oder thierische Excremente, Blut, Blutwasser, desgleichen vom Gewerbebetriebe herührende Wasser und andere Abgänge dürfen zu keiner Zeit weder auf die Straße gegossen, noch durch die Strassen-Künsteine abgeleitet werden.

In wie weit zur Ableitung dieser Flüssigkeiten die öffentlichen Kanäle benutzt werden dürfen, unterliegt in einzelnen Falle der Genehmigung der Polizei-Verwaltung.

§ 13.

Der Transport derartiger Flüssigkeiten und Abgänge, namentlich auch die Abfuhr des Dingers aller Art ist nur in fugeubereit bedeckten Wagen oder in fest verschlossenen, völlig undurchlässigen Behältern gestattet, so daß weder ein Durchsickern, noch ein Herabfallen des zu transportirenden Stoffes möglich ist.

Menschliche Excremente, sowie Dinger- und Abgangsstoffe aller Art, welche mit menschlichen Excrementen vermischt sind, müssen vor der Abfuhr durch geeignete Mittel geruchlos gemacht werden.

Ingleichen sind Wagen und Gefäße, mittelst welcher derartige Stoffe fortgeschafft werden, sofort nach dem jedesmaligen Gebrauche zu desinfizieren.

Fuhrwerke, welche Dinger, Jauche und dergleichen Stoffe geladen haben, dürfen innerhalb der Stadt auf öffentlichen Strassen oder Plätzen nicht anhalten.

§ 14.

Das Ausräumen der Abtritte, Dingergruben und Ställe, welche nach der Straße entleert werden müssen, darf erst von 12 Uhr Nachts an geschehen, und muß die Fortschaffung des Inhaltes derselben nebst gründlicher Reinigung und Spülung der Straße in den Monaten:

Mai, Juni, Juli, August bis 5 Uhr Morgens, März, April, September, Oktober bis 6 Uhr Morgens, Januar, Februar, November und Dezember bis 7 Uhr Morgens beendet sein.

Der auf der Straße lagernde Dingerhaufen ist durch zwei Paternen, welche denselben nach beiden Richtungen der Straße hin markiren, zu erleuchten.

Bei der Ausräumung sind die von der Polizei-Verwaltung erlassenen Vorschriften über Desinfektion zu beachten.

Die Abfuhr des Inhalts von Dinger- und Jauchegruben aus dem Innern der Gehöfte, sowie der Transport derartiger Stoffe innerhalb der Stadt ist während des ganzen Jahres nur in den Stunden von 12 Uhr Nachts bis 9 Uhr Morgens gestattet.

Die auf geruchlosem Wege mittelst Maschinenpumpe erfolgende Entleerung des Inhalts der Dinger- und Jauchegruben, — vorausgesetzt, daß die Pumpe gut im Stande ist, richtig gehandhabt und der dazu erforderliche Ofen gesetzt wird, — sowie die Abfuhr von trockenem Pferde-dinger aus dem Innern der Gehöfte, sobald derselbe nicht mit anderem Dinger vermischt ist, und überhaupt der Transport derartigen Dingers unterliegt keiner Zeitbeschränkung.

§ 15.

Bei Uebertretungen der Vorschriften über das rechtzeitige Herauschaffen des Dingers und der Jauche und die Reinigung der Straße sind die Hausbesitzer resp. Bzwirthe, für die rechtzeitige und vorchriftsmäßige Abfuhr nicht bloß die Führer der Wagen, sondern auch die Besitzer der Transportgeräthe und Wagen resp. Maschinenpumpen verantwortlich.

§ 16.

Die zum Fortschaffen von Schutt, Asche, Kalk, Braunkohle und anderen leicht verstreubaren oder flüssigen Gegenständen bestimmten Wagen und sonstigen Transportmittel müssen so eingerichtet sein, daß von der Ladung nichts herabfallen oder durchsickern und die Straße verunreinigen kann. Auch hier sind neben den Führern der Wagen oder sonstiger Transportmittel die Besitzer derselben für die verursachte Verunreinigung verantwortlich.

§ 17.

Wagen, die zum Transport von Braunkohlensteinen benutzt werden, f. g. Föhlen, dürfen auf im entlasteten Zustande nur im Schutt durch die Strassen fahren, damit nicht durch die Erschütterung der darauf befindliche Kohlenstaub aufgewirbelt werde, und die Straße, sowie die Luft verunreinige.

Aus gleichem Grunde darf das Verfahren, sowie das Auf- und Abladen des f. g. Torfstaubes nur in zugebundenen Säcken oder verflochtenen Gefäßen erfolgen.

§ 18.
Das Auflagern von Dünger, Schlamm- und Komposthaufen auf öffentlichen Wegen, sowie auf Straßen und Grundstücken, die in der Nähe bewohnter Gebäude oder öffentlicher Wege liegen, ist verboten.

§ 19.
Wer das Formen der Braunkohlensteine gewerksmäßig oder Handel mit Braun- oder Steinkohlen, Brennholz oder Spänen betreibt, darf das betreffende Material nicht auf der Straße abladen, darf vielmehr solches sofort in sein Geschäft fahren zu lassen und daher für ein zum Betriebe seines Geschäftes passendes Grundstück, welches namentlich mit einer Einfahrt versehen ist, zu sorgen.

Anderen Personen ist zwar gefattet, Braun- oder Steinkohlen, sowie Brennholz und Späne vor ihren Grundstücken auf der Straße abladen zu lassen, sie dürfen jedoch dabei auf keinem Fall die öffentliche Passage, insbesondere auch nicht auf dem Bürgersteige verstopfen und müssen diese Materialien spätestens innerhalb 2 Stunden nach erfolgter Abladung wegschaffen und die Straße wieder reinigen.

II. Begleitart der Straßen.

§ 20.
Jeder Besitzer eines Grundstückes ist verpflichtet, so weit er mit denselben an eine Straße oder einen öffentlichen Platz angrenzt, den Bürgersteig längs seines Grundstückes herzustellen und zu unterhalten.

Auch notwendige Veränderungen des Bürgersteiges muß er nach Vorschrift der Polizeibehörde auf eigene Kosten bewirken.

§ 21.
Der Regel nach ist der Bürgersteig mit Granitplatten in einer polizeilich nach Umständen zu bestimmenden Breite von 1 bis 2 Meter zu belegen und im Uebrigen mit kleinen Steinen zu pflastern.

Nur ausnahmsweise kann mit besonderer Erlaubnis der Polizeiverwaltung anderes Material verwendet werden. Die Verwendung von Sandstein, Kieser und ähnlichen weichen und brüchigem Material ist unbedingt verboten.

Zu den Klinksteinböden dürfen nur Granitabfälle oder sonstige Steine verwendet werden.

Vor Thoreinfahrten dürfen die Trottoirbahnen durch Pflaster von hohlenen Steinen unterbrochen werden.

§ 22.
Bei Regulierung der Bürgersteige müssen die vorhandenen Klinksteinbrücken beseitigt werden.

§ 23.
Abzugsrinnen der Gebäude und Gieße, sowie alle öffentlichen Straßengassen, welche den Bürgersteig durchschneiden, müssen in der Breite desselben sicher bedeckt werden.

Das Regenwasser aus Dachrinnen darf nicht in offenen Rinnen über den Bürgersteig hinweg geleitet werden.

§ 24.
In den Haupt- und breiteren Nebenstraßen der Stadt sollen die Bürgersteige successive mit Trottoir von Granitplatten in einer Breite von 1 bis 2 Meter belegt werden. Die Regulierung dieser Angelegenheit liegt in den Händen einer zu diesem Behufe von den städtischen Behörden eingesetzten Kommission, der f. g. Trottoir-Kommission. Zu Anfang jeden Jahres werden durch die Polizei-Verwaltung diejenigen Straßen resp. Straßenteile bekannt gemacht, deren Bürgersteige im Laufe desselben Jahres trottoirt werden sollen.

Die Eigentümer der an diesen Straßen resp. Straßenteilen gelegenen Grundstücke haben dieser Anordnung Folge zu leisten und die Trottoirlegung auf ihre Kosten zu bewirken.

Es kann ihnen aber auf ihren Antrag durch die Trottoir-Kommission aus dem der letzteren zur Disposition gestellten städtischen Fonds ein angemessener Zuschuß gewährt werden.

- Ein solcher Zuschuß wird nicht gewährt:
- 1) bei Trottoirierung von königlichen Gebäuden,
 - 2) bei Neubauten und durchgreifenden Veränderungen in der Front der Häuser, insbesondere bei Einrichtung neuer Läden.

§ 25.
Wenn ein nach § 24 zur Trottoirierung Verpflichteter die Herstellung des Trottoirs nicht innerhalb der ihm gesetzten Frist bewirkt, so erfolgt dieselbe im Wege der administrativen Exekution durch die Trottoir-Kommission, nachdem die erwandenen Kosten von ihm zwangsweise eingezogen sind.

Ein gleiches administratives Zwangsverfahren findet auch wegen anderweiter Reparatur oder Regulierung des Bürgersteiges statt, wenn solche von der Polizei-Verwaltung als notwendig angeordnet und von dem dazu Verpflichteten nicht bewirkt ist.

§ 26.
Die Häuser müssen nach der nach der Straße oder einem öffentlichen Platz gelegenen Seite mit metallenen Dachrinnen versehen sein, welche verhindern, daß die Traufe auf die Straße fällt.

Das Wasser darf sich aus denselben nicht unmittelbar auf die Straße ergießen, sondern ist in bis zum Bürgersteige reichenden Rinnen am Hause herabzuführen.

§ 27.
Niemand darf auf der Straße, auf öffentlichen Plätzen, auf den Bürgersteigen oder überhaupt auf einem zur Straße gehörigen Terrain ohne polizeiliche Erlaubnis etwas aufstellen oder niederlegen oder irgend eine Arbeit verrichten.

Ausgenommen hiervon und ohne polizeiliche Erlaubnis gestattet ist jedoch das Aufstellen, Malen und Abwischen von Gebäuden oder einzelnen Theilen derselben bei Benutzung von Trittbrettern oder Sprossenleitern, sofern letztere nicht über 8 m lang, nicht aus mehreren Leitern oder Leitertheilen zusammengebuunden, mit eisernen Stäben versehen sind und an dem Fußende während der ganzen Dauer der Aufstellung durch eine geeignete Person gehalten werden. Jedoch darf das Reinigen der Thüren und Fenster von der Straße aus nur bis neun Uhr Vormittags vorgenommen werden. Auch dürfen Leitern über 8 Meter Länge überhaupt nicht zur Vornahme von Arbeiten an den Umfassungswänden der Gebäude verwendet werden.

§ 28.
Auf der Straße, außerhalb des Marktplatzes und der festgesetzten Marktzeit Handelsstellen zu errichten, insbesondere Buden, Tische und sonstige Vorrichtungen, worauf Waaren feilgehalten werden sollen, aufzustellen, ist nur auf Grund polizeilicher Erlaubnis und den dazu ausdrücklich angewiesenen Orten gestattet. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Handelsstelle mit einem von dem Inhaber in einem offenen Laden betriebenen Geschäft in unmittelbarer Verbindung steht oder nicht.

Einige Vorrichtungen zum Aufstellen der Waaren müssen in jedem Falle zur Nachtzeit wieder weggeschafft werden.

§ 29.
Unbespannte Fuhrwerke dürfen nur in dem Maße und so lange auf der Straße oder einem öffentlichen Platz aufgestellt werden, als sie beladen oder abgeladen werden und muß in diesem Falle das Geschäft des Beladen und Entladens sofort nach Aufstellung des Fuhrwerks begonnen und mit hinreichenden Arbeitskräften ohne Unterbrechung zu Ende geführt werden.

Im Uebrigen ist die Aufstellung von unbespannten Fuhrwerken auf Straßen und Plätzen sowohl während des Tages, als während der Nacht verboten.

Nur im dringenden Nothfalle und ausnahmsweise dürfen Wagen über Nacht auf der Straße stehen bleiben, wenn der Verkehr dadurch nicht gehindert wird. In diesem Falle ist ein solcher Wagen vom Eintritt der Dämmerung an bis zum Tagesanbruch durch zwei hellbrennende Laterne zu beleuchten, von denen die eine am vorderen, die andere am hinteren Theile des Wagens anzubringen ist. Auch ist ein Wächter dabei aufzustellen und die Wagenbesitzer zu entfernen oder sonst dergestalt zu versehen, daß dadurch kein Passant gefährdet werden kann.

§ 30.
Jeder, welcher nach der, nach einer Straße oder einem öffentlichen Platz zu gelegenen Seite eines Hauses oder auf dem Straßenterrain selbst einen Bau unternimmt, Pflasterarbeiten ausführen oder um Kanal-, Gas- oder Wasser-Röhren zu legen, Aufgrabungen vornehmen will, hat dieses bei dem Polizei-Bezirks-Vorstande mit Angabe des Tages, an dem die Arbeit begonnen werden soll, anzuzeigen und um Erlaubnis nachzufragen, mag zum Bau selbst ein polizeilicher Consens erforderlich oder erteilt sein oder nicht.

Vor erteilter schriftlicher Erlaubnis darf mit der Ausführung nicht begonnen werden. Diese selbst aber hat unter genauer Beachtung der etwa gestellten Bedingungen zu erfolgen.

§ 31.
Behufs Aufstellung von Baugerüsten und Baumäulen darf weder das Pflaster auf der Straße oder dem Bürgersteige aufgerissen, noch der Plattenbelag desselben ausgehoben, noch irgend eine Aufgrabung auf dem Straßenterrain vorgenommen werden.

Sollen Gerüste über einen öffentlichen Wege in der Art angebracht werden, daß unter denselben die Benutzung des Weges durch das Publikum freibleibt, so muß in einer Höhe von mindestens 2,50 m vom Boden ein Schutzdach zur Verhinderung des Herabfallens von Materialien, Schutt und Abfällen hergerichtet werden. Dasselbe muß mindestens 30 cm über die größte Breite des Gerüsts hinwegragen, nach Innen geneigt, von allen freien Seiten mit einer 60 cm hohen geschlossenen Brüstung versehen und mit 3 cm starken Brettern dergestalt doppelt abgedeckt sein, daß durch die oberen Bretter die Fugen der unteren sicher gedeckt werden.

§ 32.
Jede häusliche Arbeit, durch welche Straßenterrain berührt wird, ist möglichst ohne Störung des öffentlichen Verkehrs auszuführen und sind die von der Polizeibehörde zur Sicherung desselben für den einzelnen Fall oder allgemein gegebenen Vorschriften zu beachten.

Käst sich eine Verletzung des Verkehrs nicht vermeiden, so ist die Ausführung, insbesondere durch die Anstellung ausreichender Arbeitskräfte, möglichst zu beschleunigen und innerhalb der polizeilich etwa festgesetzten Frist zu bewirken.

§ 33.
Bei jeder häuslichen Arbeit, durch welche öffentliches Terrain berührt wird, sind genügende Vorsichtsmaßregeln zum Schutz des Publikums unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und der Beschaffenheit des Baues, sowie unter Beachtung der etwa polizeilich für den einzelnen Fall oder allgemein erlassenen Anordnungen zu treffen.

§ 34.
Bei Hochbauten, insbesondere bei Bauten auf Dächern, sind während der Bauzeit und so lange durch Herabfallen von Materialien Jemand beschädigt werden kann, die gefährdeten Stellen, falls dieselben durch einen Baum nicht gänzlich abgedeckt sind, durch zwei an deren Enden schräg an die Wand gefesselte Stangen, an welche ein Mauer- oder Ziegelstein mit Strohriß mittels einer Leine angebunden ist, zu markieren.

Bei Bauten auf dem Dache sind außerdem Schutzbretter anzubringen, welche in einem rechten Winkel gegen das Dach mit ihren unteren Enden in die Dachrinne gestellt oder mittels Haken an die zu diesem Behufe an die Gefälle befestigten Decken oder auch nach Aufnahme einiger Ziegel durch vorliegende Laternenlöcher oder an die untere Laternenreihe des Daches befestigt, oben aber mittels an die Außen- oder Dachsparren anzubindenden Leine gehalten werden. Während der Befestigung und Wieder-Entfernung dieser Schutzbretter sind die Dachdecker gehalten, die gefährdete Stelle der Straße besonders überwachen und die Passanten in angemessener Weise warnen zu lassen.

§ 35.
Wer absichtlich oder aus Fahrlässigkeit bei einem Baue Bau-Materialien, Schutt, Gerätschaften oder andere Gegenstände, insbesondere bei dem Richten eines Gebäudes Glasfenster oder Gläser aus der Höhe auf die Straße hinabwirft, hinabstößt oder hinabfallen läßt, wird bestraft.

§ 36.
Aufgrabungen jeglicher Art auf Straßen oder dem Publikum zugänglichem Terrain sind durch Umzäunungen zu sichern, die insbesondere bei Nacht die aufgrabene Stelle vollständig einschließen.

Auch ist in allen Fällen, in denen eine Aufgrabung des öffentlichen Terrains stattfinden soll, 24 Stunden zuvor der Verwaltung der Gas-Anstalt und des Wasserwerks Anzeige zu machen.

§ 37.
Wenn an der Straße oder einem öffentlichen Platz ein Haus niedergebaut, oder ein Neubau, oder ein größerer Reparatur- oder Umbau ausgeführt werden soll, so ist zuvor unter Beachtung der polizeilich zu treffenden Anordnungen die Baustelle mit einer Bauplante einzufriedigen. Auf dem innerhalb der Bauplante liegenden Terrain können alsbald Bau-Materialien und Schutt aufgelagert werden, während das davor liegende Terrain von derartigen Aufgrabungen vollständig frei gehalten werden muß.

§ 38.
Käst sich eine Benutzung des außerhalb der Bauplante liegenden Terrains bei der An- und Abfuhr von Bau-Materialien nicht vermeiden, so ist zu derselben besondere polizeiliche Erlaubnis einzuholen; jedoch darf auch dann die Benutzung niemals länger ausgedehnt werden, als unbedingt notwendig ist. Es sind daher die außerhalb der Bauplante abgeladenen Materialien sofort und unter Zustimmung einer so großen Zahl von Arbeitern, als überhaupt dabei angebracht werden können, fortzuschaffen. An Bauhütten darf niemals eine größere Quantität auf diesem Terrain gelagert werden, als noch an demselben Tage abgefahren werden kann.

Zur Erleichterung des Auf- und Abfahrens auf- oder Fahrbrücken quer über den Bürgersteig zu legen, ist verboten.

§ 39.
Zum Abfahren von Baumrind, Gestein oder Sand aus tief gelegenen Stellen und Gruben, sowie zum Anfahren von Baumaterial bei Neubauten mit von Pferden oder anderen Zugthieren bewegten Lastwagen muß von dem Grunde der ausgehobenen Stellen oder beziehungsweise von der Baustelle bis zum Niveau der nächsten befestigten Straße eine das lockere Erdreich vollständig bedeckende, aus quer gelegten Bohlen zu bildende Fahrbahn hergestellt und ausschließlich benutzt werden. Verantwortlich für Beachtung dieser Vorschrift sind außer den in § 41 genannten Personen auch die Führer der Wagen, welche die Benutzung der betreffenden Fahrbahn unterlassen.

§ 40.
Überall, wo durch Aufstellung einer Bauplante oder eines Baugerüsts, durch Aufgrabungen irgend welcher Art, durch Auflockerung von Baumaterialien oder Bauhütten durch Aufstellen oder Hinlegen irgend eines Gegenstandes, die freie Passage auf Terrain, welches dem Publikum zugänglich ist, gehindert oder beschränkt wird, ist die gefährdete Stelle vom Eintritt der Dämmerung an bis zum Tagesanbruch mittelst besonderer Beleuchtungs-Vorrichtungen derart zu erleuchten, daß dieselbe in ihrem ganzen Umfange deutlich erkennbar ist. Die Benutzung der städtischen Gaslaternen zu diesem Zwecke wird in der Regel als genügend nicht anerkannt.

§ 41.
Für Beachtung der Vorschriften in den §§ 30 bis 40 ist der den Bau oder die betreffende Arbeit leitende oder ausführende Bau- oder Werkmeister oder Bauunternehmer verantwortlich oder, wenn die gesamte Ausführung des Baues oder der Arbeit einem solchen nicht übertragen ist, der Bauperr, sowie in jedem Falle Derjenige, welcher von dem Bau- oder Werkmeister, dem Unternehmer oder dem Bauperrn mit der speziellen Beaufichtigung bei Ausführung des Baues beauftragt ist. (Bauperr, Bau-Inspektor, Polier u.) Für Beachtung der Vorschriften der §§ 34 und 35 und des Schlußsatzes des § 38 haftet der ausführende Arbeiter selbst.

§ 42.
Wer unbefugt in die Gemäße der §§ 32 bis 40 zur Sicherung des Verkehrs und des Publikums angebrachten Schutzmittel, als Bauplanken, Baugerüste, Umzäunungen, Bedeckungen von Aufgrabungen, Beleuchtungs-Apparate, Warnungsschilder bei Hochbauten, insbesondere bei Bauten und Reparaturen der Dächer beschädigt, beseitigt, von der Stelle, wo sie angebracht sind, entfernt oder dergestalt verstellt, daß sie ihren Zweck verfehlen, bezügelnden wer die an einer gefährdeten Stelle brennende Laterne anschießt, ist strafbar.

§ 43.
Marquisen müssen so angebracht werden, daß sie, heruntergelassen, mit ihrer Unterseite mindestens 2,5 m von dem Erdboden entfernt bleiben und mindestens 0,5 m von

dem Gassenbord zurückziehen. Auch bei Anbringung von Laternen oder anderen Beleuchtungsanordnungen an den Umfassungsflächen der Gebäude sind vorbezeichnete Maße zu beachten.

§ 43. Quer- oder sogenannte Windschilde dürfen nicht über 0,3 m hoch und nicht über 0,5 m lang sein, auch müssen dieselben an der Wand in einem Abstand von höchstens 0,1 m und derartig befestigt werden, daß sie die vordere für Marauten und Laternen bestimmten Entfernungen von dem Erdboden und dem Gassenbord innehalten.

Die Anbringung von Schaufenstern und ähnlichen auf die Straße vortretenden Anlagen ist nur auf Grund besonderer Erlaubnis der Polizei-Verwaltung zulässig. Dagegen ist das Aushängen und Aufstellen von Verkauf- und sonstigen Gegenständen sowohl außerhalb der Verkaufslafale als auch überhaupt an den äußeren Umfassungsflächen der Gebäude, einschließlich der Thür- und Fensterrahmen verboten.

§ 44. Wenn im Winter Kellerlöcher, welche auf die Straße oder einen öffentlichen Platz ausmünden, gegen die Kälte mit Stroh oder dergleichen verstopft werden sollen, so müssen davor hölzerne Kästen, welche höchstens 0,16 m = 6 Zoll vor die Wand oder die Platte des Hauses vortreten, angebracht werden. Mit dem Aufhören des Frostes sind dieselben wieder zu beseitigen.

§ 45. Thorwege und Thüren dürfen nicht nach der Straße aufschlagen; Fensterläden, bei denen dies Fall ist, müssen in geöffnetem Zustande befindlich an der Wand befestigt werden. Fensterläden im Erdgeschoß, welche nach Außen aufschlagen und weniger als 2,5 m über dem Erdboden liegen, sind nur noch bis Ende 1879 gestattet, von diesem Zeitpunkt aber gänzlich verboten.

§ 46. Beim Verladen von Gegenständen in den Straßen, insbesondere beim Aus- und Einräumen oder Verladen von Möbeln darf der Verkehr auch auf dem vor dem betreffenden Hause belegenen Bürgersteig nicht gesperrt oder auf längere Zeit benagt werden. Insbesondere ist nicht gestattet, größere, den Verkehr beeinträchtigende Gegenstände auf die Straße zu schaffen, bevor der zum Transport bestimmte Wagen oder das sonstige Transportmittel zur Stelle ist und sofort beladen werden kann.

Auch ist verboten, beim Verladen von Frachtmengen oder anderen Gegenständen Kauf- oder Fahrbrücken oder Schrotteiler quer über den Bürgersteig zu legen.

§ 47. Niemand darf in Gassen, die zum Ab- und Zugang des Publikums bestimmt sind, vor seinen Fenstern oder vor seinem Hause etwas ohne gehörige Befestigung aufstellen oder aufhängen, durch dessen Umfängen oder Herabfallen Jemand beschädigt werden könnte.

Auch die Zierstrahlen und Gesimse an den Häusern sind stets in gehöriger und gefahrloser Befestigung zu erhalten.

§ 48. Auf der Straße, sowie an Thüren, Fenstern, Dachläusen und Balkonen, welche straßenseitig gelassen sind, ist das Aufhängen, sowie das Sonnen, Klopfen oder Ausstrecken von Wäsche, Kleidern, Betten, Matratzen, Decken und dergleichen Gegenständen nicht gestattet.

§ 49. Niemand darf aus dem Innern der Gebäude und Gehöfte auf die Straße etwas werfen oder gießen.

§ 50. Das Herabwerfen des Schnees von den Dächern ist nur ausnahmsweise nach vorgängiger polizeilicher Genehmigung gestattet und auch dann nur, wenn das Publikum durch anzuwehende Wächter vor jeder Beschädigung gewarnt resp. sicher gestellt wird.

§ 51. Bei Winterglätte muß jeder zur Straßenreinigung nach § 1 Verpflichtete, sobald es tagt, und wenn das Bedürfnis es erfordert, wiederholt die Straße längs des betreffenden Grundstücks zur Vermeidung des Ausgleitens der Passanten mit Sand, Asche, Sägespänen oder anderem, dem Zwecke entsprechenden Material bestreuen lassen.

Schlitterbahnen, sogenannte Glandern, sind auf den Straßen und Bürgersteigen nicht zu bilden, müssen vielmehr von denselben, in deren Reinigungsbezirken sie sich befinden, sofort zerstört werden.

§ 52. Niemand darf Federvieh, Ziegen, Schafe, Pferde, Schweine und anderes Vieh außerhalb seines Grundstückes frei auf der Straße oder auf öffentlichen Plätzen umherlaufen lassen.

III. Verkehr auf den Straßen.

§ 53. Die Bürgersteige und sonstigen Fußwege sollen lediglich dem Verkehr der Fußgänger dienen und darf derselbe nicht gesperrt werden.

Es ist daher nicht gestattet, auf den Bürgersteigen oder Fußwegen Thiere zu führen oder zu treiben, zu reiten oder zu fahren — letzteres auch nicht mit Karren, Hand- und Kinderwagen, Schlitten und Besenbenden —, Wassereimer zu tragen und solche Kästen zu transportieren, deren Ausdehnung ein besonderes Ausweichen für andere Fußgänger nötig macht, oder deren Beschaffenheit von der Art ist, daß sie beim Anstreifen abwärts oder beschmutzt, beim Gegenstoßen beschädigen können. Ebenso ist Personen, deren Kleidung beim Anstreifen abwärts oder beschmutzt, die Benutzung des Bürgersteigs untersagt.

Nicht bezüglich ist dieses Verbot auf die vor den Haushaltungen und Toreinfahrten belegenen Stellen der Bürgersteige; aber auch auf ihnen darf bejenseits der Quer-Passage die vorstehend verbotene Benutzung nicht länger ausgeübt werden, als bei fortgesetzter Bewegung notwendig ist.

§ 54. Die zur Ueberschreitung des Fahrdammes an den Kreuzungspunkten der Straßen für die Fußgänger hergestellten Uebergänge sind gleichfalls für den Verkehr derselben frei zu halten.

Insbesondere ist verboten, den Verkehr auf diesen Uebergängen durch nicht in Bewegung befindliches Fuhrwerk oder Karren zu hindern.

§ 55. Wo durch öffentlichen Anschlag das Rechts- oder Linksgehen angeordnet, hat Jedermann sich auf der vorgeschriebenen Straßenseite zu halten.

§ 56. Das Zusammenstellen von Personen auf den Bürgersteigen oder Straßenübergängen, durch welches die Passage auf denselben gehindert wird, ist verboten; desgleichen das Glandern auf denselben, sowie auf den nicht zu Fahrwegen bestimmten Theilen der öffentlichen Plätze und Promenaden zur Winterzeit.

§ 57. Das Rollen von Rädern oder Rößern oder dergleichen auf Bürgersteigen und Fußwegen ist verboten.

§ 58. Auf den nicht zu Fahrwegen bestimmten Theilen der öffentlichen Plätze und Promenaden, die dadurch kenntlich sind, daß sie nicht gepflastert oder daufernt, oder daß sie mit besonderem, ersichtlich nicht für den Fahrverkehr geeigneten Pflaster versehen sind, insbesondere also auf den inneren, mit erhöhtem Bord gepflasterten Theilen des Marktplatzes, desgleichen auf denjenigen Straßen, Fußwegen und Durchgängen in und vor der Stadt, wo solches durch öffentliche Bekanntmachung oder besondere Warnungstafeln ausdrücklich verboten ist, darf weder mit Wagen oder Karren gefahren, geritten, noch dürfen auf denselben Pferde oder andere Thiere geführt oder getrieben werden.

Eben dies gilt von denjenigen Straßen und Plätzen, die von der Polizei-Verwaltung zeitweise ganz oder auf einzelne Strecken durch öffentliche Bekanntmachung oder besondere Warnungstafeln für den Fahrverkehr gesperrt sind. Ist der Verkehr zeitweise überhaupt untersagt worden, so dürfen solche Straßenstrecken auch nicht von Fußgängern benutzt werden.

An den Tagen, an welchen auf dem von dem Fahrverkehr ausgeschlossenen Terrain Markt abgehalten wird, ist gestattet, dasselbe während der Marktzeit zur An- und Abfuhr der Marktwaaren mit Karren und Ketten, von Menschen oder Hunden gezogenen Wagen zu befahren.

§ 59. Wenn Seitens der Polizei-Verwaltung für einzelne Straßen durch öffentliche Bekanntmachung oder Anschlag für den Fahrverkehr besondere Beschränkungen angeordnet sind, sei es hinsichtlich gewisser Arten von Fuhrwerk, gewisser Zeiten oder hinsichtlich der Richtung, auf welche sich der Fahrverkehr in der betreffenden Straße beschränken soll, so ist dieser Anordnung bei Strafe Folge zu leisten.

§ 60. Von der Benutzung mit durchgehendem Fuhrwerk sind ausgeschlossen:

1. die Fluthgasse,
2. die Ellenbogenstraße,
3. der Durchgang zwischen den Häusern alte Promenade Nr. 18 und 19 und dem Brunnenplatz,
4. der Hofström,
5. der Debershof.

Von jeder Benutzung für Fuhrwerk und Reiter ist ausgeschlossen:

1. die Kuttelbrücke und
2. die Brücke an der Wäcker- und Reumühle, für welche letztere nur den Mühlenspeichern das Recht des Befahrens zusteht.

§ 61. Für nachstehende Straßen finden bezüglich des Fahrverkehrs folgende Beschränkungen statt:

1. die große Klausstraße darf nur in der Richtung von der Klausbrücke nach dem Markte,
2. die Fleischergasse nur in der Richtung von der Geißstraße nach dem Kirchthore,
3. die große Wallstraße nur in der Richtung vom Kirchthore nach der Geißstraße,
4. der Martinsberg von Nr. 1 bis 10 incl. nur in der Richtung von dem Leipziger Thurm nach der großen Steinstraße befahren werden.

§ 62. Hinsichtlich der Bezeichnung der nicht zur Personenbeförderung dienenden Fuhrwerke kommen die Bestimmungen der in Anlage B abgedruckten Ober-Präsidenten-Verordnung, d. d. 29. März 1879 (Amtsblatt Seite 135), zur Anwendung.

§ 63. Personen, welche des Jahrens unkundig sind, sowie solchen, welche das sechzehnte Lebensjahr noch nicht überschritten haben, darf die Führung von Fuhrwerk nicht anvertraut werden.

§ 64. Führer von Fuhrwerken dürfen während der Fahrt nicht schlafen, noch sich im truntenen Zustande befinden und haben während derselben entweder ihren Platz auf dem Fuhrwerk einzunehmen oder unter Beachtung der Vorschrift des § 69, Absatz 1, unmittelbar neben den Zugthieren herzugehen.

§ 65. Das Anhalten mit Peitschen ist unter allen Umständen innerhalb des Stadtbezirks verboten, desgleichen das Schlagen nach fremden Pferden und anderen Zugthieren.

§ 66. Hinsichtlich der Anführung und Leitung der Pferde greifen die Bestimmungen der in Anlage C abgedruckten Regierungs-Verordnung vom 14. Juni 1874 (Amtsblatt S. 152) Platz. Als Zugthiere benutztes Hornvieh muß beim Fahren kurz am Zaume geführt werden.

§ 67. Die Anspannung dreier Pferde nebeneinander, — des einen Pferdes auf der sogenannten Wildbahn — ist nur für Postfuhrwerk gestattet.

§ 68. Führende und Reiter müssen auf Fußgänger, welche ihnen in den Weg kommen, insbesondere aber auf alte und hilflose Leute und Kinder Rücksicht nehmen, sie erforderlichen Falls durch Zurufen warnen und bei verzögerter Entfernung so lange halten, bis letztere erfolgt ist.

§ 69. Beim Fahren, Reiten und Führen der Pferde und anderer Zugthiere muß die Aufsicht über dieselben dergestalt stattfinden, daß der Führende, Reiter oder Führer sie in seiner Gewalt behält. Beim Führen müssen Pferde jederzeit kurz an der Hand gehalten, Handpferde auf einer Seite angebunden werden. Wenn das geführte Thier Eigenschaften hat, welche die Vorwärtsgehen gefährden können, sind dieselben in Zeiten durch Zuruf zu warnen. Als bisig bekannte Pferde ist ein geeigneter Maulkorb anzulegen.

§ 70. Es ist verboten, den freien Verkehr auf der Straße durch Wagen zu hindern.

Insbesondere ist das Stillhalten mit Wagen untersagt inmitten des Fahrdammes, auf Brücken, in Thoren, auf Damm-Übergängen, die für die Fußgänger bestimmt sind, an Straßentrennungen, sowie überall, wo ein öffentlicher Anschlag das betreffende Verbot ausspricht.

Ferner ist das Stillhalten unzulässig, sobald dem betreffenden Punkte gegenüber auf der andern Seite des Fahrdammes bereits ein Fuhrwerk hält; es sei denn, daß der Fahrdamm breit genug ist, um zwischen zwei an den Seiten haltenden Fuhrwerken noch Raum für den gleichzeitigen Durchgang zweier anderer Fuhrwerke übrig zu lassen.

§ 71. Niemand darf Pferde oder andere Thiere auf öffentlichen Plätzen oder Straßen, sei es auch angebunden, angespannt oder angeführt, ohne Aufsicht stehen lassen. Wer sich von seinem Gespann oder Fuhrwerk zu entfernen genöthigt ist, muß während seiner Entfernung die Aufsicht darüber einem Anderen, der genügend Aufsicht zu führen im Stande ist, übertragen, bleibt aber für die ordnungsmäßige Ausführung dieses Auftrages Seitens desselben verantwortlich.

Hat der Führer eines Fuhrwerks von demselben sich entfernt, ohne die Aufsicht in dieser Weise einem Anderen übertragen zu haben, so soll er nur dann straflos sein, wenn er nachzuweisen vermag, daß er sich lediglich bejenseits der Entladung seines Fuhrwerks von diesem entfernt hat, zugleich auch dasselbe vor oder in unmittelbarer Nähe des betreffenden Grundstückes aufgestellt, das Gespann kurz angebunden und wenigstens ein Rad mittels einer zweckmäßigen und haltbaren Vorrichtung gehemmt hat.

Das Absträngen der Pferde auf der Straße ist verboten.

§ 72. Sämmtliche Fuhrwerke haben beim Fahren, soweit die Breite des Fahrdammes es gestattet, auf der rechten Seite desselben sich zu halten.

Das Einbiegen aus einer Straße in eine andere nach rechts, muß in kurzer Wendung, nach links, in einem möglichst weiten Bogen geschehen.

Begegnen sich Fuhrwerke, so haben sie sich auf mindestens 20 Schritt Entfernung gegenseitig gleichmäßig so weit rechts auszuweichen, daß die inwendigen Enden beider Achsen außer der Mittellinie des Fahrdammes sich befinden. In gleicher Weise hat ein Fuhrwerk einem nachfolgenden sofort und ohne besondere Aufforderung längstens in der Entfernung von 20 Schritt auszuweichen, wenn letzteres sich schneller vorwärts bewegt, als das vorausfahrende, in jedem Falle aber, sobald der Führer des nachfolgenden Wagens durch Ruf ein Zeichen gegeben hat, daß er vorbei zu fahren beabsichtigt.

§ 73. Das Vorbeifahren geschieht links und zwar in schnellerer Ganganart. An Ecken und Kreuzungspunkten von Straßen, auf Brücken, in Thoren, sowie überall, wo die Fahrbahn durch entgegenkommendes Fuhrwerk verengt ist, darf nicht vorbeigefahren werden.

§ 74. Bezüglich des Ausweichens der Fuhrwerke u. den marschirenden Militär-Abtheilungen, Reichsregimenten, öffentlichen Aufzügen und ordentlichen Posten gegenseitig wird auf die in Anlage D abgedruckten Bestimmungen der Regierungs-Verordnung vom 25. Oktober 1862 (A.-Bl. S. 279) und des § 19 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 (R.-G.-Bl. S. 347) verwiesen.

§ 75. Fuhrwerke, deren Bauart, Einrichtung oder Ladung kein Umwenden auf der Stelle zuläßt, dürfen auf der Straße überhaupt nicht, alle übrigen Fuhrwerke nur dann umwenden, wenn andere Fuhrwerke dadurch in der Fahrt nicht gehindert werden. Das Zurückziehen zum Zwecke des

Umwendens, der Einfahrt in ein Grundstück oder der Ausfahrt aus demselben ist untersagt.

§ 76.
Vor engen Straßen, auf deren Fahrbahnen ein Ausweichen unmöglich ist, muß jedes Fuhrwerk so lange still halten, bis der Führer sich vergewissert hat, daß sich kein anderer Wagen in der Straße befindet.

Tritt trotzdem der Fall ein, daß sich zwei Fuhrwerke gegenüber befinden, die sich wegen Enge der Fahrbahn nicht ausweichen können, so muß das umladene, oder, wenn beide Fahrzeuge beladen sind, das leichtere zurückgezogen werden. Auch dürfen in Straßen oder Straßenteilen von weniger als doppelter Spurweite — abgesehen von Unfällen — ohne Erlaubnis der Polizei-Verwaltung Wagen, deren Breite das Verbefahren eines anderen Wagens verhindert, nicht ohne zwingende Veranlassung und auch dann niemals länger als 5 Minuten still halten.

§ 77.
Personenfuhrwerk und Reiter dürfen sich auf den Straßen nicht schneller als in kurzen Trabebewegungen, auf Brücken und in engen Straßen, beim Einbiegen in andere Straßen, sowie überall, wo die Passage durch einen Zusammenfluß von Menschen verengt wird, aber nur im Schritt.

Ebenso dürfen Fuhrwerke und Reiter, welche aus Grundstücken nach der Straße herausfahren oder reiten, oder umgekehrt, sich nur im Schritt bewegen.

Kastwagen aller Art, sie mögen beladen oder unbeladen, mit Zugvieh bespannt sein oder von Menschen gezogen werden, dürfen nur im Schritt fahren.

Diese Beschränkung gilt nicht für Fuhrwerke, welche auf jedem Räder, und auch bei schneller Bewegung Verwendung ihrer Bauart und Ladung kein starkes Geräusch verursachen.

Auch müssen Kastwagen, sofern sie sich in derselben Richtung hinter einander bewegen, eine Entfernung von mindestens 2 Meter zwischen dem Ende des einen und der Spitze des anderen Wagens resp. den Köpfen der Zugtiere innehalten.

§ 78.
Es ist verboten, beim Fahren Fuhrwerke aneinander zu koppeln sowie einem Fuhrwerke einen Handwagen anzuhängen.

§ 79.
Fracht- und Lastwagen müssen so eingerichtet und beladen werden, daß von der Ladung nichts herabfallen oder den Wagen umwerfen kann.

Fässer, Säcke, Kisten und andere Ladung, welche den Wagen oben oder an den Seiten überragen, müssen durch feste Stricke und Ketten gehörig befestigt werden.

Auch darf die Verpackung des Wagens der Breite und Länge nach nicht übermäßig sein, im Verhältnis zur Breite der Straßen, welche er zu durchfahren hat, so daß der Verkehr in denselben nicht gehindert wird.

In keinem Falle aber darf die Ladung über den Fahrdrum hinaus den Bürgersteig überragen.

Die Ladung muß in richtigem Verhältnis zur Leistungsfähigkeit des Gespannes stehen und ist verboten, eine größere Last auf den Wagen zu laden als letzteres im mäßigen Schritt ziehen kann.

§ 80.
Schrotleitern, welche sich an den Wagen befinden, und zum Auf- und Niederschlagen eingerichtet sind, dürfen während der Fahrt nicht über den Wagen nach hinten hinausragen, sondern müssen über den Wagen gelegt oder höchstens senkrecht in die Höhe gefehlt und mit mindestens zwei haltbaren Ketten befestigt sein.

§ 81.
Der Transport von Baumstämmen, Rüstbäumen und dergleichen Vangelskern durch die Straßen der Stadt darf in der Regel nur mittelst sogenannter Langwagen geschehen, deren Wagenhebel soweit aus einander gelegt werden müssen, daß die Enden gedachter Vangelskern nicht schleudern oder sonstige Beschädigungen verursachen können.

Es ist indeß auch der Transport solcher Hölzer mittelst des sogen. Columbus gestattet, wenn derselbe

a) mit einer gut konstruierten zuverlässigen Hemmvorrichtung versehen ist, durch welche, sobald das Fuhrwerk aus Rollen kommt, augenblicklich der schnelle Gang gemähigt oder der völlige Stillstand herbeigeführt werden kann;

b) wenn das Fuhrwerk von mindestens zwei zuverlässigen Männern, dem Wagenführer nicht eingerechnet, begleitet wird, welche mittelst harter, um die Kopfenden der Stämme geschlungenen Keilen das Schleudern derselben zu verhüten und die Bewegungen zu leiten haben. Bei Fahrten auf abschüssigem Terrain ist die Zahl der Begleitmannschaften noch durch einen Mann zu vermehren, welcher neben den Rädern herzugehen und die Hemmvorrichtungen zu handhaben hat.

§ 82.
Das Ausschleppen von Floß- und Baumhölzern darf nur an den von der Polizei-Verwaltung besonders genehmigten Plätzen und Saalherstellen geschehen.

§ 83.
Gegenstände, wie Eisenstangen, Flecke, Ketten und dergleichen, welche beim Transport mittelst Wagen ein starkes Geräusch verursachen, müssen derartig verpackt sein, daß der Einschlag des letzteren vorgebeugt wird. Auch dürfen solche Gegenstände beim Auf- und Abladen nicht geworfen werden.

§ 84.
Beim Transport von Mineralsäure ist ein Saß mit Sand mitzuführen, ausreichten, um in dem Fall, daß Säure sich auf die Straße ergießt, die betreffende Stelle sofort damit zu überbeden.

§ 85.
Der Kirchen darf während der Zeit des öffentlichen Gottesdienstes stets nur im Schritt gefahren werden.

Zur Verhütung von Störungen des Gottesdienstes in der hiesigen St. Ulrichs-Kirche und der Glaucha'schen Kirche ist die Leipzigerstraße zwischen den Häusern No. 99 u. 104 sowie die Straße an der Glaucha'schen Kirche von No. 3 bis zum Hospitalplatz No. 2 an Sonn- und Festtagen Vormittags von 9^{1/2} bis 10^{1/2} und Nachmittags von 2^{1/2} bis 3^{1/2} Uhr für allen durchgehenden Wagenverkehr durch vorgelegene Ketten gesperrt, welche nur von den dazu Berufenen abgehängt werden dürfen.

§ 86.
Die Führer von Handwagen haben während der Fahrt die Deichsel befähigt in der Hand zu halten und dürfen bei abschüssigem Terrain während des Herabfahrens sich nicht auf den Wagen legen.

Hinsichtlich der Hundefuhrwerke gelten die Bestimmungen der in der Anlage B abgedruckten Regierungs-Verordnung vom 30. April 1857 (Amts-Blatt S. 160).

§ 87.
Was vorsehen für die Fuhrwerke vorgeschrieben ist, gilt auch für Schlitzen aller Art, namentlich auch Hand-schlitzen. Außerdem wird hinsichtlich derselben auf die in Anlage A abgedruckten Bestimmungen des § 366 unter 4 des Reichsstrafgesetzbuchs verwiesen, dieselben jedoch für den hiesigen Polizeibezirk dahin erweitert, daß

- a) auch rath fahrende Fuhrwerke, sobald Schnee liegt, mit Schellen oder Geläute versehen sein müssen,
- b) auch sogenannte Eselkufen nur mit fester Deichsel gefahren werden dürfen, und
- c) für Beachtung aller dieser Vorschriften der Führer des Fuhrwerks verantwortlich ist.

§ 88.
Das Einfahren, Zurichten oder Mastern von Pferden auf den Straßen, Promenaden oder öffentlichen Plätzen ist verboten.

§ 89.
Niemand darf ohne Erlaubnis der Polizei-Verwaltung auf den Straßen oder Plätzen oder im Umherziehen in der Stadt Musik aufführen, Schaustellungen oder sonstige Lustbarkeiten darbieten.

Musikanten, sowie Personen, deren Schaustellungen mit Lärm verbunden sind, haben sich unverzüglich aus der Nähe solcher Gebäude, in denen auch außer den Kirchensunden eine geistliche Handlung vorgenommen wird, zu entfernen, sobald sie hierzu durch den Geistlichen, den Küster oder einen Bewohner des fraglichen Hauses aufgefordert werden.

IV. Schutz für Personen und Sachen.

§ 90.
Hinsichtlich des Schießens mit Feuerwaffe oder anderem Schießwerkzeuge, des Abbremsens von Feuerwerkskörpern, sowie des Werfens mit Steinen u. dergleichen in der Anlage A abgedruckten Bestimmungen des § 367 unter 8 und § 366 unter 7 des Reichsstrafgesetzbuchs. Jedoch ist auch das Schießen mit Armbrüsten, Wasserzähren und dergleichen, sowie das Werfen mit Wällen, mit Schnee oder Eis auf den Straßen und Plätzen der Stadt untersagt.

§ 91.
Essentielle Mastkraben, Anzüge, Morgen- und Abendmühen, Fackelzüge und ähnliche Lustbarkeiten, dürfen nur nach vorher eingeholter Erlaubnis der Polizei-Verwaltung und unter Beobachtung von derselben vorgeschriebenen Sicherheitsmaßregeln und sonstigen Anordnungen abgehalten werden.

§ 92.
Das sogenannte Poltern mit Töpfen und Scherben bei Hochzeiten und Polterabend ist verboten.

§ 93.
Das Treiben von Viehheerden durch das Stadtgebiet darf ohne besondere polizeiliche Erlaubnis nur auf den im die Stadt führenden Wegen und Chaussees erfolgen. Selbst wenn aber ausnahmsweise der Transport durch die Stadt gestattet worden, darf innerhalb derselben die Heerde auf der Straße niemals rasten. Sowohl bei durchziehenden als bei allen sonst im Stadtgebiete getriebenen Heerden sind nur geeignete und über 16 Jahr alte Personen als Treiber zu verwenden und zwar fin als solche zu stellen:

- zu einer Kindviehheerde von 4 bis 10 Stück mindestens zwei,
- zu einer größeren mindestens drei,
- zu anderen Viehheerden von 10 bis 20 Stück, wenigstens zwei,
- zu einer größeren mindestens drei Personen.

Bei Kindviehheerden müssen überdies sämtliche Stücker aneinander und die nach aufgebenden Stücker zwischen Horn und Vorderfuß gefesselt sein; auch darf eine Kindviehheerde nicht mehr als 20, eine Schweine-, Schaaf- oder Ziegenheerde nicht mehr als 30 Stück zählen.

Kindvieh, welches einzeln getrieben wird, muß an den Hörnern und einem Vorderfuß gebunden werden. Bullen müssen außerdem stets mit Klappen vor den Augen versehen und die einzelnen Tiere von je 2 Führern begleitet

sein. Einblisch ist jeder Transport von Vieh durch die Stadt und in derselben ohne jeden Aufsicht zu bewirken.

§ 94.
Hinsichtlich des Transports von Schlachtvieh wird auf die Vorschriften der in Anlage F abgedruckten Regierungs-Verordnung vom 16. November 1874 (A.-Bl. S. 258) verwiesen, derselben jedoch für den hiesigen Polizei-Bezirk die beschränkende Bestimmung hinzugefügt, daß der Transport von Kälbern nur mittelst Fuhrwerk erfolgen darf.

§ 95.
Alle aus Muthwillen, aus Rohheit oder aus Fahrlässigkeit hervorgehenden Beschädigungen und Verunstaltungen an den Häusern oder Mauern oder deren Anstriche resp. Abputze sind strafbar.

§ 96.
Alle Beschädigungen der zu öffentlichen Spaziergängen oder zur Verschönerung der Stadt und Umgebung bestimmten, sowie der von den Friedhöfen hergestellten Anlagen und Anpflanzungen sind strafbar, namentlich:

- 1) Die Beschädigung der Bäume und Gesträuche, Blumen, Baumspähle, Schutzvorrichtungen für Gewächse und Einfassungen,
- 2) das Abschneiden von Blumen, sowie von Zweigen der Bäume und Sträucher,
- 3) das Betreten der Rasenplätze und sonstigen eingetragenen Anlagen,
- 4) das Einlassen von Hunden, Ziegen, Hühnern und anderen Tieren, in die unter 3 genannten Anpflanzungen,
- 5) die Verunreinigung der Wege und Anlagen durch Koth, Scherben, Papierstücken, Excremente und sonstigen Unrath,
- 6) das unbesetzte Schütten und Befestigen der Bäume, das Werfen mit Steinen und anderen Gegenständen in dieselben, sowie das Anbinden von Tieren an Bäume, deren Pflanze oder zur Verschönerung. Das Versperren der Promenadenwege durch Kinderwagen ist verboten.

§ 97.
Das Baden in der Saale und anderen Gewässern ist nur an den von der Polizei-Verwaltung bezeichneten und genehmigten Stellen gestattet, an anderen Orten aber unbedingt verboten.

§ 98.
Wer öffentliche Wege, dazu gehörige Baulichkeiten, Brücken, Barrieren, Denkmäler, Statuen, Tore, Wegweiser und Meilenzeiger, Warnungstafeln, Straßenschilder, Nummerirungsschilder, sowie öffentlich angelegene Befestigungsanlagen, öffentliche Brunnen, Pumpen, Laternen oder andere zu gemeinnützigen Zwecken oder zur Verzierung von Gebäuden und Bauwerken dienende Anlagen beschädigt oder zerstört, ist strafbar.

§ 99.
Auch das Uebersteigen von Barrieren und Einfriedigungen, welche zum Schutze öffentlicher Wege, Denkmäler oder Anlagen dienen, das eigenmächtige Verändern der in § 98 aufgeführten Gegenstände, das Beschädigen und Verschleßen derselben, gilt als Beschädigung im Sinne der vorstehenden Bestimmung.

§ 100.
Die Brückengeländer oder andere öffentliche Anlagen dürfen nicht zum Trocknen der Wäsche, Hüte und dergleichen, und wenn sie von Stein sind, nicht zum Schleifen metallener Gegenstände benutz werden.

§ 101.
Jeder Besitzer eines Hauses oder Grundstückes ist verpflichtet, dasselbe mit derjenigen Nummer zu versehen, welche ihm Seitens der Polizei-Verwaltung zugetheilt ist, und diese Hausnummer in angemessener Größe an einer dem Zwecke entsprechenden Stelle anzubringen und in ordnungsmäßigem Stande zu erhalten.

Ingleichen haben die Grundstücksbesitzer dafür zu sorgen, daß das Aufstehen der Hausnummer und der an den Häusern und Umzäunungen befindlichen Marken, welche die Lage der Hydranten des Wasserwerks bezeichnen, durch Anbringung von Schildern und dergleichen oder auf andere Weise nicht verhindert oder erschwert wird.

§ 102.
Druckchriften, oder andere Schriften und Bildwerke dürfen an öffentlichen Orten nur an denjenigen Stellen angeheftet oder angehängt werden, welche die Polizei-Verwaltung hierfür bezeichnen.

V. Allgemeine Bestimmungen.

§ 103.
Den zur Erhaltung der Reinlichkeit, Wegsamkeit, Sicherheit und Ruhe auf der Straße ergebenden Anordnungen der Polizei-Beamten ist unbedingte Folge zu leisten.

§ 104.
Zwiderhandlungen gegen diese Verordnungen werden, soweit besondere Befehle und Bestimmungen, namentlich § 366 No. 10 des Reichsstrafgesetzbuchs nicht höhere Strafen anordnen, mit Geldstrafe bis zu neun Mark, im Unvermögensfalle mit Haft bis zu drei Tagen geahndet.

§ 105.
Diese Straßen-Polizei-Ordnung tritt am 1. November 1879 in Kraft.

Mit diesem Tage treten die total-Polizei-Verordnungen, welche mit der vorliegenden im Widerspruch stehen oder durch diese ersetzt werden, außer Kraft.

Die Polizei-Verwaltung.

3. B.
(gez.) von Holly.

Siehe zu Anlagen A bis F.

Halle a. d. S., den 15. September 1879.